

Bebauungsplan Nr.74, 4. Änderung < Schlei- Terrassen >der Stadt Kappeln

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Während der zweiten Beteiligungsphase (Dez. 2022/Jan. 2023) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

lfd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat SG Regionalentwicklung	20.01.2023	seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme vom 03. November 2022 hingewiesen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Die Hinweise sind bereits in die Begründung eingeflossen
2.	Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH	11.01.2023	Meine Stellungnahme vom 18.10.2022 hat weiterhin im vollen Umfang Bestand. Die Verkleinerung des Geltungsbereiches der 4. Änderung des B-Planes Nr. 74, um die Bereiche „private Grünfläche -Hausgärten-“ und „private Grünfläche -Grünanlage-“ (nördlich an das Sondergebiet SO 1 angrenzend), wurde in vollem Umfang beachtet.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Private Stellungnahme	04.01.2023	mit einigen Teilen des geänderten bzw. ergänzten Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Schleiterrassen“ sind wir nicht einverstanden. Zu den betreffenden Punkten nehmen wir im Folgenden Stellung: ☐ Vor Stellplätzen, Carports und Garagen sowie neben Stellplätzen, Carports und Tiefgaragen sind Stützwände bis max. 1,8 m zulässig. Bei Einfahrten in Tiefgaragen auf den Baugrundstücken (z.B. Baufeld 1, Schlehenweg 3-15) ist bei einer minimalen Kellergeschoßhöhe von 2,30 m eine Einfahrt bei einer seitlichen Einfassungshöhe von max. 1,80 m nicht möglich. Als Beispiel nachfolgendes Bild der Situation der hergestellten Stützwände Schlehenweg 3. Diese Stützwände stehen jedoch nicht an einer Grundstücksgrenze. Eine Begrünung der Stützwände ist bei einer Minimierung der Einschnitte nur sehr begrenzt möglich. Diese Stützwände stehen jedoch nicht an einer Grundstücksgrenze.	Die Einwendungen sind in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1, Punkt 5 + 6 sowie unter Neufassung Text 3.5, 4. Absatz berücksichtigt worden.

			Neufassung Text Nr. 3.5 - Abgrabungen/Aufschüttungen: Es gibt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes natürlich vorhandene Böschungen mit Hangneigungen von 35 – 45° (z.B. Böschungen im Nordosten zu den Grundstücken zum Königsberger Ring (Baugebiet 1), Böschungen im Nordwesten zur Schlei in Verlängerung der Steilküstenbiotopes (Baugebiet 1), Böschung im Bereich des öffentlichen Grünstreifens zum Baugebiet 2 und zur Schleiseite). Eine Veränderung auf 25° Böschungsneigung ist hier nicht herstellbar. □ 3.5.2. Begrünung der Stützwände: Bisher war von einer Bedeckung der Stützwände mit Begrünung von 70-75% gesprochen worden. Die Bedeckung sollte auch durch Holzpalisaden unterbrochen werden dürfen. Wir stehen weiterhin auf dem Standpunkt, dass, auch hinsichtlich des unbestimmten Zeitraumes der Anwuchsphase, der Wert von 70-75% sinnvoll ist.	Die Ziffer 3.5.2. der textlichen Festsetzungen ist aus ökologischer Sicht nicht berücksichtigt worden.
--	--	--	--	---

Während der dritten Beteiligungsphase (März/April 2023) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

lfd. Nr.	angeschriebener TÖB	Schreiben vom	Anregung	Abwägung
1.	Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat SG Regionalentwicklung	11.04.2023	Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine privaten Stellungnahmen vorgebracht.